



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe November 2021.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

E-Mail



REDAKTION (verantwortlich) Stephan
Rechten | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner
des Vergaberechts-Teams

Aufklärungspflicht bei Widersprüchen im Angebot

[zum Artikel](#)

Newsticker

Wettbewerbsregister wird scharf geschaltet +++ ab 1. Juni 2022
Abfragepflicht

Neue AVV Klima zum 1. Januar 2022

FAQs des BMVI zur Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG

Handreichung der Vitako zur Vergabe von Open-Source-Software

Schleswig-Holstein muss Vergabeverfahren im SPNV fortführen

[zu den Artikeln](#)

Online-Seminar: Vergaberecht aktuell

Am 19. November 2021 von 10:30 Uhr bis 12:30 Uhr findet unser Online-Seminar: Vergaberecht aktuell statt. Wie gewohnt möchten wir Sie über vergaberechtliche Rechtsentwicklungen und Entscheidungen in der zweiten Jahreshälfte 2021 informieren und im Anschluss Ihre über den Chat eingebrachten Fragen aus der Praxis diskutieren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zur Einladung und Registrierung](#)

Aufklärungspflicht bei Widersprüchen im Angebot

ENTSCHEIDUNGSBESPRECHUNG

Bei der Aufklärung eines Teilnahmeantrags oder Angebots herrscht bei Auftraggebern und Bietern oft große Unsicherheit. Das liegt zum einen an der teils unklaren Abgrenzung zur Auslegung, Nachforderung und (Nach-)Verhandlung und zum anderen an der rudimentären gesetzlichen Regelung (vgl. nur § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV). Ein aktueller Beschluss der Vergabekammer des Bundes vom 23. Juli 2021 (VK 2-75/21) leistet hier nun exemplarische Aufklärungsarbeit darüber, wie im Fall eines Widerspruchs zwischen verschiedenen Bestandteilen eines Bieterangebots vorzugehen ist.

DER SACHVERHALT

Der Auftraggeber schrieb die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die konventionelle gewerbliche Bewachung eines Liegenschaftsobjekts im nicht-offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) aus. Die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren wurde im Teilnahmewettbewerb ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Aus den Vergabeunterlagen ging hervor, dass in jeder Schicht eine personelle Besetzung durch vier Wachposten und einer aufsichtführenden Wachperson, mithin durch insgesamt fünf Wachpersonen gefordert ist. Als Teil der Angebote waren unter anderem auch die Vorlage eines "konzeptionellen Teils" sowie Angaben zu den "Qualitätskriterien" gefordert. Im konzeptionellen Teil waren unter anderem die "auftragsbezogene Schichtplanmethodik" sowie ein "auftragsbezogener Monats-Musterdienstplan" darzustellen. Die Ausführungen sollten einer "Schlüssigkeitsprüfung" dahingehend unterzogen werden, ob sie im Einklang mit den Vergabeunterlagen stehen und in realistischer Weise umgesetzt werden können. Als unschlüssig eingestufte Ausführungen sollten zum Ausschluss des Angebots führen.

Mit ihrem Angebot reichte die Antragstellerin im konzeptionellen Teil einen entsprechenden Musterdienstplan ein. Aus diesem ergab sich die Einteilung von jeweils einer aufsichtführenden Wachperson und drei Wachposten in jeder Schicht (macht insgesamt vier). Aus den ebenfalls eingereichten Angaben zu den Qualitätskriterien und der dort

dargestellten Berechnung ergab sich jedoch, dass sich die kalkulierte Gesamtanzahl der Mitarbeiter aus einer Personalstärke von jeweils einem Aufsichtführenden und vier weiteren Mitarbeitern pro Schicht, also insgesamt fünf Sicherheitsmitarbeitern, errechnet.

Daraufhin schloss der Auftraggeber das Angebot aus, weil das Angebot unter Verweis auf den eingereichten Musterdienstplan, der in der Summe nur vier Sicherheitsmitarbeiter enthielt, als unschlüssig bewertet wurde.

Nach erfolgloser Rüge beantragte die Antragstellerin daraufhin die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer des Bundes (VK Bund).

DIE ENTSCHEIDUNG

Der eingereichte Nachprüfungsantrag war zulässig und begründet.

Die VK Bund entschied, dass der Ausschluss des Angebots rechtsfehlerhaft war, weil kein Ausschlussstatbestand gemäß § 31 Abs. 2 VSVgV (= § 57 Abs. 1 VgV) vorlag.

Sachlich einschlägig war vorliegend der Ausschlussstatbestand des § 31 Abs. 2 Nr. 4 VSVgV (= § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV), wonach Angebote ausgeschlossen werden, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind. Inhaltlich ging es nämlich um die Frage, ob insgesamt fünf Personen für die Auftragsausführung angeboten wurden oder nur vier. Bei nur vier Personen wäre der Ausschlussstatbestand verwirklicht, denn in diesem Fall hätte die Antragstellerin tatsächlich anders angeboten als gefordert. Hingegen war der Ausschlussstatbestand des § 31 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 22 Abs. 6 VSVgV (= § 57 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 56 Abs. 2 VgV) nicht einschlägig, denn das Angebot enthielt alle geforderten Unterlagen; ein Fall des Fehlens geforderter bzw. nachgeforderter Unterlagen oder Erklärungen lag gerade nicht vor.

Die VK Bund entschied, dass zunächst anhand des Angebotsinhalts zu ermitteln ist, ob das Angebot von der Vorgabe, dass die Bewachungsdienstleistung mit insgesamt fünf Personen auszuführen ist, abweicht.

Die Kammer legt dabei in einem ersten Schritt zunächst die Vergabeunterlagen aus. Nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) eines erständigen und mit der Leistung der ausgeschriebenen Art vertrauten Bieters sei klar gewesen, dass der Musterdienstplan mit den geforderten fünf Sicherheitsmitarbeitern je Schicht zu erstellen war. Daher waren sowohl der Musterdienstplan als auch das Personalkonzept relevante und verbindliche Bestandteile des Angebots.

Sodann erfolgt in einem zweiten Schritt die Auslegung des Bieterangebots. Der Widerspruch in den verschiedenen Angebotsunterlagen des Bieters ließ sich hierbei jedoch nicht beseitigen. Aus der Diskrepanz der Angaben einerseits im Personalkonzept und andererseits im beigefügten Musterdienstplan ergab sich der Widerspruch im Angebotsinhalt. Aus Sicht des Auftraggebers war nicht erkennbar, welcher Teil letztendlich aus Sicht des Bieters gelten sollte. Vor diesem Hintergrund konnte der Musterdienstplan im Zusammenspiel mit den anderen Angebotsbestandteilen nicht dahingehend ausgelegt werden, es sei eigentlich eine Besetzung mit fünf Sicherheitsmitarbeitern gemeint.

Ist ein Angebot aber in sich widersprüchlich, so stellt dies laut VK Bund nicht unmittelbar und direkt einen Ausschlussgrund nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 VSVgV (= § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV) dar. Das Angebot bedarf vielmehr im Fall der Widersprüchlichkeit der Aufklärung. Denn nach der neueren Rechtsprechung darf der Auftraggeber Angebote, die an formalen Mängeln wegen widersprüchlicher Angaben leiden, nicht vom Vergabeverfahren ausschließen, ohne vorher den Bieter zur Aufklärung über den Inhalt des Angebots aufgefordert zu haben. Bei einem infolge der Widersprüchlichkeit wahrscheinlichen Eintragungsfehler oder, wie hier, Versehen bei der Anpassung des Musterdienstplans reduziert sich das Aufklärungsermessen auf eine Aufklärungspflicht. Dem Bieter muss die Gelegenheit eingeräumt werden, die Widersprüchlichkeit auszuräumen (vgl. BGH, Urteil vom 18. Juni 2019 – X ZR 86/17 –, Rn. 21, juris [AGB des Bieters]; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. August 2017 – VII-Verg 17/17 –, Rn. 39, juris).

Der Pflicht zur Aufklärung widersprüchlicher Angebote kann sich der Auftraggeber nicht durch einen entsprechenden Ausschluss in den Vergabeunterlagen – wie hier, dass eine negative Schlüssigkeitsprüfung direkt zum Ausschluss des Angebots führt – entziehen. Dies begründet die Vergabekammer damit, dass sich die Aufklärungspflicht aus dem für das Vergabeverfahren zentralen Wettbewerbsgrundsatz ergibt: Wirtschaftlich gute Angebote sollen nicht aus formellen Gründen ausgeschlossen werden, wenn sich ein Ausschluss auf vergaberechtskonforme Weise – eben im Wege der Aufklärung – vermeiden lässt. Dabei ist zu beachten, dass eine nachträgliche Angebotsänderung, die gegen das Nachverhandlungsverbot des § 11 Abs. 2 VSVgV (§ 16 Abs. 9 i. V. m. § 15 Abs. 5 Satz 2 VgV) verstoßen würde, vorliegend ausgeschlossen ist. Anders als für die Nachforderung von Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV, für die eine ausdrückliche Vorabausschlussmöglichkeit vorgesehen ist, kommt daher nach Auffassung der Vergabekammer ein genereller Vorabausschluss der Aufklärung widersprüchlicher Angebote durch den Auftraggeber nicht in Betracht.

Weil der Auftraggeber den bei der Schlüssigkeitsprüfung erkannten Widerspruch entgegen dieser Verpflichtung nicht aufgeklärt hatte, war der direkte Ausschluss der Antragstellerin nicht vergaberechtskonform.

FAZIT

Die Entscheidung der VK Bund zeigt anhand eines überschaubaren Sachverhalts exemplarisch, wie bei einem festgestellten Widerspruch im Bieterangebot oder bei Zweifeln am Angebotsinhalt Schritt für Schritt vorzugehen ist. Zunächst ist anhand einer Auslegung der Vergabeunterlagen festzustellen, was überhaupt vom Bieter formell und materiell gefordert war. Wenn das anhand des objektiven Empfängerhorizonts (Bezugspunkt ist der Bieterkreis) schon nicht klar und eindeutig ist, kann einem Bieter, der eine Vorgabe vermeintlich oder tatsächlich nicht einhält, bereits kein Vorwurf gemacht werden. Anschließend ist der Teilnahmeantrag bzw. das Bieterangebot ebenfalls nach dem objektiven Empfängerhorizont (hier des Auftraggebers) auszulegen und zu fragen, was der Bieter in einer Gesamtschau des Antrags bzw. Angebots gemeint hat. Wenn dabei ein Widerspruch innerhalb der Antrags- bzw. Angebotsunterlagen festgestellt wird, muss dies zum Anlass einer Aufklärung gemacht werden. Die Aufklärung ist dabei von der Nachforderung (§ 56 Abs. 2 und 3 VgV, § 22 Abs. 6 VSVgV) abzugrenzen.

Die Pflicht zur Aufklärung resultiert insoweit aus dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GWB) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GWB). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Aufklärung, die in der Regel schriftlich, aber auch im Wege eines Aufklärungsgesprächs stattfinden kann, nicht zu einer nachträglichen Angebotsänderung führt. Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Bieter über den Aufklärungsinhalt, beispielsweise über das Verständnis einer Aufklärungsantwort, dürfen daher nicht stattfinden. Dies würde gegen das gesetzliche Nachverhandlungsverbot verstoßen.

Der Ausschluss eines Teilnahmeantrags oder Angebots ist ultima ratio: Erst wenn der Bieter einen erkannten Widerspruch in seinem Angebot auf Nachfrage nicht nachvollziehbar ausräumen kann, führt dies zum Ausschluss. "Ausschlussklauseln" in den Vergabeunterlagen helfen darüber nicht hinweg.

KURZ ZUSAMMENGEFASST:

- Lässt sich ein Widerspruch im Angebot des Bieters nicht durch Auslegung beseitigen, ist dies kein direkter Ausschlussgrund. Das Angebot muss vielmehr aufgeklärt werden.
- Bei einem infolge der Widersprüchlichkeit wahrscheinlichen Eintragungsfehler reduziert sich das Aufklärungsermessen auf eine Aufklärungspflicht. Dem Bieter muss Gelegenheit eingeräumt werden, die Widersprüchlichkeit auszuräumen.
- Die Pflicht zur Aufklärung widersprüchlicher Angebote kann nicht durch entsprechende Ausschlussklauseln in den Vergabeunterlagen vermieden werden.

Christopher Theis

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

E-Mail



NEWTICKER

Wettbewerbsregister wird scharf geschaltet +++ ab 1. Juni 2022 Abfragepflicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 29. Oktober 2021 im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung in Bezug auf das Wettbewerbsregister vorliegen. Das Bundeskartellamt (Registerbehörde) kann nun Eintragungen vornehmen und Auftraggebern Informationen über bestehende Eintragungen zur Verfügung stellen.

Mit der Bekanntmachung des BMWi erreicht das Wettbewerbsregister die nächste Stufe des Wirkbetriebs: Ab dem 1. Dezember 2021 gilt die Mitteilungspflicht für die Strafverfolgungsbehörden sowie die Ordnungswidrigkeitsbehörden. Registerrelevante Rechtsverstöße müssen dem Bundeskartellamt ab diesem Zeitpunkt gemeldet werden. Ab diesem Tag haben bereits registrierte Auftraggeber die Möglichkeit zur Abfrage.

Ab dem 1. Juni 2022 sind die Auftraggeber zur Abfrage aus dem Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags verpflichtet. Diese Pflicht gilt gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz für öffentliche Auftraggeber in Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab EUR 30.000 ohne Umsatzsteuer (für Sektoren- und Konzessionsauftraggeber ab den EU-Schwellenwerten).

Ab dem 1. Juni 2022 können auch Unternehmen und natürliche Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsauftraggebern für Vergabeverfahren Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist (§ 123 GWB) oder ausgeschlossen werden kann (§ 124 GWB). Auftraggeber, die noch nicht registriert sind, sollten nun schnell handeln und die Registrierung vornehmen. Für Auftraggeber, die nicht über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) verfügen, kann die Registrierung seit Mitte Oktober auch per De-Mail erfolgen.

Bis zur Anwendbarkeit der Abfragepflicht am 1. Juni 2022 bleiben die bisherigen Abfragepflichten aus dem Gewerbezentralregister und/oder etwaigen Landeskorrupsionsregistern bestehen. Danach existiert für weitere drei Jahre noch eine freiwillige Abfragemöglichkeit aus dem Gewerbezentralregister. Etwaige sonstige landesrechtliche Abfragepflichten, wie z. B. aus dem hessischen Informationsverzeichnis über schwere Verfehlungen (§ 17 Abs. 7 HVTG i. d. F. 12. Juli 2021), können daneben bestehen bleiben.

[Nähere Informationen zum Wettbewerbsregister finden Sie auf der Webseite des Bundeskartellamts](#)

Neue AVV Klima zum 1. Januar 2022

Die Bundesregierung hat im September eine neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) beschlossen. Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und löst die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV EnEff) vom 18. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 B1) ab. Sie gilt für Beschaffungen des Bundes und soll dem Ziel dienen, die gesamte Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 treibhausgasneutral zu machen. Der klimafreundlichen öffentlichen Beschaffung soll dabei eine Leitfunktion bei der Transformation hin zu einer klimaschonenden Wirtschaft zukommen.

Die AVV Klima setzt die Vorgaben des § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) um – einer im Vergaberecht bis dato oft noch nicht wahrgenommenen Norm. Danach gilt auch bei der Beschaffung ein sogenanntes "Berücksichtigungsgebot" der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG. Nach der AVV Klima ist im Beschaffungsprozess künftig neben Erwägungen zur Energieeffizienz, soweit möglich, auch eine Prognose der verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus einzubeziehen. Dazu soll grundsätzlich ein CO₂-Preis rechnerisch zugrunde gelegt werden und auf diese Weise schon beim Einkauf die ausgestoßene Menge Treibhausgas als Kostenfaktor Berücksichtigung finden.

In Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift werden außerdem Leistungen aufgezählt, die der Bund künftig nicht mehr beschaffen darf, es sei denn, die Beschaffung ist ausnahmsweise aus Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten (sogenannte "Negativliste"). Dazu gehören beispielsweise Einweggeschirr/-besteck, Getränke in Einwegverpackungen oder Gas-Heizpilze, aber auch viele Produkte, bei denen fluorierte Treibhausgase als Kältemittel eingesetzt werden.

Die neue AVV Klima ist [hier](#) abrufbar.

FAQs des BMVI zur Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG

Am 15. Juni 2021 trat das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juni 2021 (SaubFahrzeugBeschG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, CVD) in Kraft. Die Normen verfolgen das Ziel, einen Nachfrageimpuls von saubereren, d. h. emissionsarmen und emissionsfreien, Straßenfahrzeugen zu setzen und somit die Emissionen im Verkehrsbereich zu reduzieren. Die neuen Vorgaben gelten seit dem 2. August 2021.

In Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe werden erstmals verbindliche Mindestziele für die Beschaffung von emissionsarmen und -freien leichten Nutzfahrzeugen (einschließlich Pkws) und schweren Nutzfahrzeugen, also LKWs und Busse, vorgegeben. Diese Beschaffungsquoten gelten für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte innerhalb von zwei Referenzzeiträumen.

Seit Kurzem hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Übersicht häufig gestellter Fragen und die dazugehörigen Antworten (FAQs) veröffentlicht. Die FAQs sollen eine Hilfestellung bei der Auslegung und Umsetzung der Vorgaben aus dem SaubFahrzeugBeschG geben.

Die FAQs sind [hier](#) abrufbar.

Handreichung der Vitako zur Vergabe von Open-Source-Software

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister (Vitako) hat eine Handreichung zur Beschaffung von Open-Source-Software (OSS) veröffentlicht. Die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, die Vergabe über IT-Dienstleistungen auf Open-Source-Software zu beschränken, kann dazu dienen, sich von den großen Software-Herstellern unabhängig zu machen. Derzeit ist die Softwarebeschaffung in der Verwaltung oft noch auf proprietäre Anwendungen der großen Softwarehäuser ausgerichtet.

OSS bietet eine hohe Flexibilität, die Software nach den Bedürfnissen der Verwaltung weiterzuentwickeln. Zudem kann sie aufgrund des offenen Quellcodes unabhängig überprüft werden und ermöglicht eine transparentere Kontrolle der verarbeiteten Daten. Nach Verbandsangaben sei auch eine langfristige Kostenbetrachtung wichtig: Einem höheren

Aufwand zu Beginn stünden "deutliche Einsparungen" bei den Lizenzkosten gegenüber.

Die Handreichung ist [hier](#) abrufbar.

Schleswig-Holstein muss Vergabeverfahren im SPNV fortführen

Das OLG Schleswig hat am 28. Oktober 2021 entschieden (Az.: 54 Verg 5/21), dass das Land Schleswig-Holstein zur Fortsetzung des Vergabeverfahrens über den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Netz Nord verpflichtet ist. Die DB Regio AG war damit mit ihrer sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer erfolgreich.

Schleswig-Holstein hatte den SPNV zuvor in den drei Netzen Ost, Ost-West und Nord neu ausgeschrieben. Die Verbindungen in den Netzen Ost und Nord wurden bisher von der DB Regio AG bedient. Im Februar 2021 wurde dieser jedoch mitgeteilt, dass sie in allen drei Netzen nicht den Zuschlag erhalten werde, da die Angebote der weiteren Bieter wirtschaftlicher seien. Bezüglich des Netzes Nord beabsichtigte das Land, den Auftrag an einen Mitbewerber zu erteilen. Hiergegen ging die DB Regio AG vor den Nachprüfungsinstanzen vor.

Das OLG macht Zweifel geltend, dass der von der Vergabestelle vorgesehene Bieter die notwendige technische und berufliche Eignung ausreichend nachgewiesen hat. Nach der Auslegung der Auftragsbekanntmachung ist hierfür laut Gericht jedenfalls eine Referenz über die Durchführung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im SPNV vorzulegen. Einen derartigen Nachweis hatte der für den Auftrag vorgesehene Bieter jedoch nach den Feststellungen des Gerichts nicht beigebracht.

In den Losen Ost und Ost-West hatten sich die Verfahren bereits durch Zuschlagserteilung erledigt, nachdem die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde nach Ablehnung eines Verlängerungsantrags gemäß § 173 Abs. 1 Satz 3 GWB zwischenzeitlich entfallen war.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 26471-219

Frank Obermann

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[E-Mail](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[E-Mail](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

E-Mail



Hamburg

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Tel.: +49 40 688745-145

Jan Christian Eggers

Rechtsanwalt, LL.M.

E-Mail



München

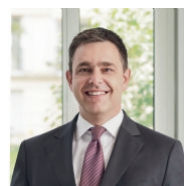
Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

E-Mail



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

E-Mail



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

E-Mail





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

ADVANT Beiten

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.